



**VEREINSSATZUNG
BEITRAGSORDNUNG**



Präambel

Jährlich suchen 50.000 kranke, zumeist schwerkranke Menschen in unserer Klinik, die in den letzten Jahren immer mehr zu einem onkologischen Zentrum wird, Heilung oder Hilfe in ihrer Krankheit.

Weder kann eine Klinik heute in ihrer Verantwortung dem kranken Menschen gegenüber auf medizinisch-technischen Fortschritt verzichten, noch darf besonders ein christliches Krankenhaus menschliches glücklich Sein mit all seinen innewohnenden Heilkräften - auch angesichts des menschlichen Leids und Unglücks - aus den Augen verlieren.

Unter diesem Aspekt steht seit 2003 eine für die Kapelle neu angeschaffte Orgel zur Verfügung. Die Orgel soll nicht nur bei Gottesdiensten im Ton ausmalen, was Worte nicht vermögen, sondern ihre Musik soll Patienten, Mitarbeiter, Nachbarn und Freunde zur Ruhe und Meditation einladen.

Darum nennen wir das Projekt, dem der Förderverein ausdrücklich dienen soll, "ORGELRAST".

Der Klang der Orgel soll helfen, inmitten der alltäglichen Hektik eines Krankenhauses - in der Kapelle als einer Art Oase - Entspannung, Erholung und Harmonie zu finden.

In ihrer Sprache will sie Menschen dort ansprechen, wo Vernunft und Logik aufhören und sie öffnen für Empfindungen, die nur die Musik möglich macht.

So verstanden kann Musik die therapeutischen Konzepte des Hauses ergänzen und den Heilerfolg fördern.

Öffentliche Konzerte können dazu beitragen das CaritasKlinikum als Träger von christlichem Kultur- und Gedankengut zu stärken.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Orgelrast des CaritasKlinikums Saarbrücken St. Theresia e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 4363 eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt religiöse Zwecke. Er dient der Anschaffung und Finanzierung einer für die Krankenhauskapelle des CaritasKlinikums Saarbrücken St. Theresia bestimmten und in deren Eigentum übergehenden Orgel, ferner der Unterstützung der Eigentümerin bei der Aufbringung der Mittel für deren Unterhaltung (Pflege, Reparaturen) und der Förderung von Veranstaltungen nicht wirtschaftlicher Art.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils geltenden Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Saarbrücken als gemeinnützig anerkannt und ist berechtigt Zuwendungsbescheinigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
- a) jede natürliche Person,
 - b) jede juristische Person.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift. In dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung des Vereins erheben. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - b) durch den Ausschluss eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder ein Verhalten übt, das den Zweck oder das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, gegen den der/die Betroffene binnen zwei Wochen (maßgebend ist der Poststempel) durch schriftlichen Einspruch die Mitgliederversammlung anrufen kann.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes;
 - d) durch Auflösung/Liquidation der juristischen Person
 - e) bei Liquidation des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den natürlichen Personen,
 2. dem Vertreter der juristischen Person.

Jede natürliche und jede juristische Person hat eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel) schriftlich per Post oder per elektronischer Post (e-mail) einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Punkte verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Abwesenheitsstellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes (siehe § 9 Abs.1);
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen;
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
- f) die Entscheidung über den Einspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages sowie eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;
- g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) den gewählten Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schriftführer;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Beisitzer;

- b) den geborenen Mitgliedern
- dem Vertreter der Krankenhauseelsorge des CaritasKlinikums Saarbrücken St. Theresia;
 - dem vom Direktorium zu bestimmenden Vertreter der Klinikleitung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Eine Verpflichtung darf nur zu Lasten des Vereinsvermögens erfolgen. Ausgaben über 1.500 € bedürfen der Einwilligung durch einen Vorstandsbeschluss.
- (3) Der Vorstand sollte nach Bedarf, jedoch nicht weniger als zwei Mal pro Kalenderjahr, zusammentreten. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Im Einverständnis mit den betreffenden Vorstandsmitgliedern kann auch mit kürzerer Frist oder formlos eingeladen werden. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Besetzung kommissarisch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, längstens bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitglieder-versammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat im Rahmen der Satzungszwecke sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins zu sorgen, über die Verwendung der Vereinsmittel zu

entscheiden und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) die Verwirklichung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung des Vereins;
 - b) die Erstellung des Jahreswirtschaftsplanes;
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss);
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bei erheblichen Belastungen, z.B. im Zusammenhang mit Dienstreisen, können die anfallenden Kosten erstattet werden. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Schatzmeister erledigt den Zahlungsverkehr und führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Er ist für die Kontoführung alleinvertretungsberechtigt. Er erstellt eine Jahresrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-versammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter die Liquidatoren.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47 ff. BGB).

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Maßgabe der Liquidatoren/des Vorstandes für steuerbegünstigte Zwecke des CaritasKlinikums Saarbrücken St. Theresia zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat das zuständige Finanzamt um Einwilligung zu ersuchen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

aufgestellt: Saarbrücken, den 24.11.1999

Änderungen/Ergänzungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 06.09.2017

Hinweis: Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wurde auf die jeweilige Benennung der männlichen **und** weiblichen Form bei Amtsbezeichnungen verzichtet.

Anhang: Beitragsordnung Seiten 10+11

Anhang: Beitragsordnung des Fördervereins Orgelrast des CaritasKlinikums Saarbrücken St. Theresia e.V

1. Beiträge werden erhoben für natürliche und juristische Personen
2. Beitragsfähigkeit
 - 2.1 Der Jahresbeitrag wird fällig bei Eintritt/ Aufnahme
 - 2.2 Der Folgebeitrag wird jeweils fällig bis zum 15.02. des Folgejahres für das Kalenderjahr
 - 2.3 Eine Beitragsrückerstattung bzw. Teilerstattung ist bei Austritt nicht vorgesehen.
3. Beitragszahlung
 - 3.1 Beitragszahlungen erfolgen vorzugsweise über SEPA-Lastschrifteinzugsmandat
 - 3.2 Beiträge können auch durch Überweisung bzw. in Bar gezahlt werden.
4. Höhe der Beiträge
 - 4.1 Der Regel-Jahresbeitrag beträgt
 - 30 € pro Person
 - 50 € bei Ehepaaren / Partnerschaften
 - 120 € bei juristischen Personen
 - 4.2 Der reduzierte Beitrag beträgt
 - 18 € pro Person

Der reduzierte Beitrag wird erhoben für:
Schüler und Studierende

4.3 Beitragsreduzierung/ -befreiung

Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung von Beiträgen in Ausnahmefällen reduzieren oder ganz erlassen oder stunden.

5. Bestätigung für das Finanzamt

Geldzuweisungen und Mitgliedsbeiträge werden bis zu einer Höhe von 200,00 € als Sammelbestätigung ausgestellt und sind in Verbindung mit dem Kontoauszug zum Nachweis der steuerlichen Abzugsfähigkeit gültig.

6. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zum nächsten Kalenderjahr in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Saarbrücken, den 06.09.2017

Postanschrift: Förderverein „Orgelrast“ e.V. im
CaritasKlinikum Saarbrücken St. Theresia,
Rheinstraße 2, 66113 Saarbrücken

Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE36 5905 0101 0000 7260 00 BIC SAKSDE55XXX

Mail-Adresse: orgelrast@gmx.de